

## Hamburgische Bürgerschaft steht hinter Angriff auf das Versammlungsrecht

*Kommentar von Armin Kammrad vom 27. Januar 2019 zur Antwort auf seine Beschwerde*

Mit seinem [Schreiben vom 17.01.2019](#) hat mir nun der Eingabeausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft auf meine [Beschwerde vom 22. Oktober 2018](#) "wegen des Umgangs der Hamburger Staatsanwaltschaft mit möglicherweise strafbarem Verhalten der Polizei anlässlich einer G20-Versammlung" abschlägig geantwortet. Die Stellungnahme des Hamburger Senats wurde eingeholt. Darauf antworten möchte ich nicht mehr. Bereits im Schreiben vom 2. Oktober 2018 hatte mich die Oberstaatsanwaltschaft auf § 172 StPO (Ermittlungs- bzw. Klageerzwingung) als letzte juristische Möglichkeit verwiesen, die ich jedoch als nicht direkt Betroffener gar nicht wahrnehmen kann. Deshalb hier nur noch ein kurzer Kommentar zur Stellungnahme von Senat und Bürgerschaft.

Dass der Senat ebenfalls "das Vorliegen eines Anfangsverdachts" verneint, kann nicht überraschen. Dass jedoch behauptet wird, die "Staatsanwaltschaft habe geprüft, ob ein Verstoß gegen das in 17a Abs. 2 Versammlungsgesetz (VersG) normierte Vermummungsverbot vorliegen (...) könne", betrachte ich als pure Ignoranz meines Anliegens. Ging es mir beim strafbaren Verhalten nie darum, sondern um den Einsatz von verummten Polizisten als Agent Provocateur und als Vorwand für polizeiliche Gewalt. Dies bestreitet der Senat und übernimmt die unbewiesene Behauptung vom ang. "Tatbeobachter", was völlig ungeklärt lässt, warum dazu die Polizisten in einer Versammlung, die ausschließlich deshalb von der Polizei angegriffen wurde, weil nicht alle Teilnehmer ihre Vermummung ablegten, verummt sein mussten. Hierzu heißt im Schreiben nur: "Die Polizisten hätten nicht in der Absicht gehandelt, die Feststellung ihrer Identität zu verhindern", was eindeutig falsch ist. Man wollte gerade verhindern, dass die Identität erkannt wird. Dass sich als verummte Demonstranten verkleidete Polizisten überhaupt in der Versammlung aufhielten, kam nur zufällig heraus und genauere Angaben dazu verweigerte die Polizei ausdrücklich - außer dass es "normal" sei, dass Polizisten sich als solche Demonstranten verkleiden, die in der Öffentlichkeit dann als sog. "gewaltbereite Demonstranten" wahrgenommen werden. Diesen Eindruck zu vermitteln, war offensichtlich ein wesentliches Ziel solcher polizeilichen Verkleidungsaktion; man wollte polizeiliche Gewalt gegen eine grundgesetzlich geschützte Demonstration optisch rechtfertigen, weil es nie um den Schutz nach Art. 8 GG ging.

Dass man großen Wert darauf legt, besonders bestimmte linke Versammlungen als Sache "purer", unpolitischer Gewalt der Öffentlichkeit zu verkaufen, zeigt sich auch in dem ganzen Bemühen von Politik, Staatsanwaltschaft und teilweise auch Gericht, selbst Demonstranten, die nachweislich überhaupt keine Gewalt ausübten, wegen Gewaltteilnahme zu bestrafen. Sogar das Bundesverfassungsgericht wurde getäuscht, da auch ihm gegenüber verschwiegen wurde, dass man an der Kleidung allein noch nicht erkennen kann, ob es sich nun um einen Demonstranten oder um einen als Demonstrant verkleideten Polizisten handelt. Wie weit die Infiltration des Staates gehen kann, zeigt übrigens auch das Beispiel des im November enttarnte V-Mann des niedersächsischen Verfassungsschutzes, der sich aktiv an Blockadeaktionen in Hamburg beteiligte. Zumindest ist nun klar, dass das öffentlich Bild einer Demonstration auch eins sein kann, was die Polizei im Geheimen selbst maßgeblich mitprägt - mit staatlicher Duldung. Dass dies weder die Staatsanwaltschaft noch der Hamburger Senat - spätestens mit meinen Einwänden - nicht erkennen konnte, ist für mich nicht glaubwürdig.